Personendaten

Informationspflichten von Vorsorgeeinrichtungen

Das revidierte Datenschutzgesetz, das per 1. September 2023 in Kraft tritt, verpflichtet die Vorsorgeeinrichtungen, die Destinatäre insbesondere über die Beschaffung von Personendaten zu informieren. Dies gilt auch, wenn die Daten nicht bei den Destinatären beschafft werden. Dabei können die Vorsorgeeinrichtungen weitgehend selbst bestimmen, auf welche Weise sie informieren.

Nicole A.M. Gisler
MLaw, MAS Pensionskassen Management,
Libera AG

Rebecca Lang
MLaw,
Libera AG

Das revidierte wie auch das bisherige Datenschutzgesetz konkretisierten auf Gesetzesebene das in Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) festgehaltene Recht einer Person, grundsätzlich selbst zu bestimmen, ob und zu welchen Zwecken Daten über die eigene Person bearbeitet werden dürfen (informationelle Selbstbestimmung).

Daher sind die Vorsorgeeinrichtungen insbesondere bei der Beschaffung von Personendaten verpflichtet, zu informieren, warum diese Daten beschafft und wozu diese benötigt werden. Die Transparenz bei der Datenbearbeitung, angepasst an die neuen technologischen Entwicklungen, ist ein zentrales Ziel der Revision des Datenschutzrechts. Das vorsätzliche Unterlassen der Informationspflicht kann zu Bussen in der Höhe von bis zu 250 000 Franken führen.[1]

Umfang und Form der Information und Auskunftsrecht

Geschützt werden Personendaten und somit alle Angaben, die sich auf eine bestimmte Person[2] oder eine bestimmbare Person[3] beziehen. Vorsorgeeinrichtungen bearbeiten Personendaten, die im Sinne des Datenschutzgesetzes geschützt werden. Deshalb haben sie bei deren Beschaffung sicherzustellen, dass die Destinatäre informiert werden und vom Zweck der Datenbearbeitung Kenntnis nehmen können.

Ausnahmen von der Informationspflicht bestehen, wenn z. B. die Bearbeitung von Gesetzes wegen vorgesehen ist oder die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Im Einzelfall ist es jedoch sinnvoll, die Gründe für eine beschränkte Information und das Interesse der Destinatäre an einer transparenten Datenbearbeitung zueinander abzuwägen. Eine Beschränkung der Informationspflicht sollte daher nur erfolgen, sofern die Gründe für eine beschränkte Information überwiegen (z. B. Zweckvereitelung, überwiegendes Interesse Dritter).[4] Von Gesetzes wegen ist im BVG-Obligatorium die Bearbeitung von Personendaten vorgesehen, weshalb in diesem Rahmen ein Ausnahmebestand greifen könnte.

In der weitergehenden oder rein überobligatorischen Vorsorge ist die Bearbeitung von Personendaten jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher ist es in der Praxis für registrierte Vorsorgeeinrichtungen sinnvoll, ihre Destinatäre über die Datenbearbeitung zu informieren.[5]

---

1 S. Art. 19 nDSG und Art. 60 nDSG.

2 Sie offenbaren die Identität direkt wie Visitenkarten mit Name, Adresse und Telefonnummer, Identitätskarte oder Pass mit Foto, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Grösse und Heimatort.

3 Identität bestimmbar durch Einbezug zusätzlicher Informationen (Kfz-Nummer, Sozialversicherungsnummer).

4 Art. 20 nDSG, vgl. BBl 2017 7054 f.

5 S. Art. 49 BVG und Art. 85a BVG.

Werden Personendaten bei der versicherten Person beschafft, genügt eine allgemeine Information, die leicht zugänglich, vollständig und sichtbar ist. Nur eine Kontaktperson anzugeben, ist nicht ausreichend. Die allgemeine Information kann z. B. im Vorsorgereglement oder im Eintrittsformular festgehalten werden, das der betroffenen Person im Rahmen des Eintrittsprozesses abgegeben wird. Eine Information bei der erstmaligen Datenbeschaffung genügt und muss – soweit weitere Beschaffungen immer noch demselben Bearbeitungszweck entsprechen – nicht wiederholt werden.

Werden die Daten hingegen nicht bei der versicherten Person beschafft, so hat die Vorsorgeeinrichtung zu prüfen, wie die Information erfolgen soll, damit die versicherte Person tatsächlich von ihr Kenntnis nehmen kann. Auch wenn gesetzlich keine Form vorgeschrieben wird, ist eine zu wählen, die über den Zweck, warum und wozu die Daten beschafft bzw. bearbeitet werden, Aufschluss gibt. Aus Beweisgründen ist es zudem empfehlenswert, die verständliche Information zu dokumentieren. Die aktiv versicherten Personen werden z. B. im Vorsorgereglement über die regelmässigen monatlichen Datenlieferungen (Lohndaten usw.) des Arbeitgebers an die Vorsorgeeinrichtung und über die Erhebung der Beiträge informiert. Zusätzlich enthalten der Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnung die gleichen Informationen.

Tritt ein Risikofall ein und hat die Vorsorgeeinrichtung im Einzelfall besonders schützenswerte Personendaten über die versicherte Person bei Dritten einzuholen, ist der Informationsbedarf betreffend Datenbeschaffung vorsichtig zu prüfen, da erhöhte Anforderungen gelten. Werden die Personendaten ausserhalb des Empfangbereichs der versicherten Person ins Ausland[6] bekanntgegeben, muss die Vorsorgeeinrichtung die Destinatäre zudem über den Staat informieren, in den die Daten gelangen. Falls dieser Staat keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet, sind zusätzliche Anforderungen für die Bekanntgabe zu prüfen.[7] Eine Prüfung erübrigt sich jedoch, sofern die versicherte Person ausdrücklich eingewilligt hat und die Personendaten dadurch rechtmässig bearbeitet werden dürfen.

Der einzelne Destinatär ist ferner von der Vorsorgeeinrichtung zu informieren, wenn sie seine Datensicherheit verletzt hat und die Verletzung zu einem hohen Risiko für seine Persönlichkeit oder seine Grundrechte führen kann und die Information zu seinem Schutz erforderlich ist oder der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) dies von der Vorsorgeeinrichtung verlangt, z. B. wenn die Software einer Vorsorgeeinrichtung gehackt wird und besonders schützenswerte Personendaten in der Verfügungsgewalt Dritter sind.[8]

«Eine Information bei der erstmaligen Datenbeschaffung genügt und muss – soweit weitere Beschaffungen immer noch demselben Bearbeitungszweck entsprechen – nicht wiederholt werden.»

Jede Person kann zudem von den Vorsorgeeinrichtungen kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht ergänzt die ausgeführte Informationspflicht und soll wiederum diejenigen Informationen zugänglich machen, die erforderlich sind, damit die betroffene Person selbst bestimmen kann, ob und zu welchen Zwecken Daten über sie bearbeitet werden.[9]

Automatisierte Einzelentscheide und Website

Im Zuge der technologischen Entwicklungen sind Personen spezifisch über Entscheidungen zu informieren, die auf einer rein automatisierten Datenbearbeitung beruhen. Die Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheiden hat zu erfolgen, wenn sich für die betroffene Person aus der Entscheidung unmittelbare rechtliche Konsequenzen ergeben oder die betroffene Person erheblich beeinträchtigt wird. Auf Anfrage ist der betroffenen Person die Möglichkeit einzuräumen, ihren Standpunkt darzulegen. Im Weiteren kann sie die Überprüfung der automatisierten Einzelfallentscheidung durch eine natürliche Person verlangen.[10]

Bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen könnte je nach Systemanwendung z. B. der jährliche Versand des Vorsorgeausweises als automatisierte Einzelentscheidung qualifiziert werden, da die versicherte Person im Vorsorgeausweis über das aktuelle Altersguthaben, das Einkaufspotenzial, die Risikoleistungen usw. informiert wird. Werden solch automatisierte Einzelentscheide generiert und verschickt, ist im Rahmen des Informationsbedarfs ein entsprechender Hinweis auf den automatisierten Dokumenten anzubringen.[11]

Eine weitere, neue Pflicht, die vor allem Vorsorgeeinrichtungen mit einer eigenen Website betrifft, ist diejenige, datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by default) für die Nutzer der Website zu schaffen, damit die betroffene Person Einfluss darauf nehmen kann, ob über das Minimum hinaus Personendaten erhoben werden dürfen.[12]

TAKE AWAYS

- Bei der Umsetzung des Informationsbedarfs ist es sinnvoll, den aktuellen Informationszustand der Vorsorgeeinrichtung zu analysieren und in der Folge zu aktualisieren.
- Vorsorgeeinrichtungen sind in der Ausgestaltung der Information weitgehend frei.
- Wichtig sind eine zeitnahe Aufnahme dieser Thematik und eine pragmatische Herangehensweise.

[6] Siehe auch Artikel von Evelyn Schilter und Estelle Caveng, Seite XY.

[7] Art. 6 nDSG, Art. 5 lit. d nDSG, Art. 16 ff. nDSG.

[8] S. Art. 24 nDSG.

[9] S. Art. 25 ff. nDSG.

[10] Art. 21 nDSG.

[11] Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 nDSV.

[12] S. Art. 7 nDSG und Art. 1 ff. DSV.